

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für gewerblich-technische Auszubildende

"Die Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. November 2002 als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 08.08.2002 (BGBl I, Seite 3140), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung "Zusatzqualifikation Fremdsprache für gewerblich-technische Auszubildende".

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung können sich Auszubildende in einem gewerblich-technischen Ausbildungsverhältnis anmelden, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Schriftliche Beantwortung von Verständnisfragen in der Fremdsprache zu fremdsprachlichen technischen Texten oder fremdsprachlich beschrifteten Zeichnungen.
Richtzeit: 45 Minuten
- b) Übersetzung eines fremdsprachlichen technischen Textes von ca. 15 Zeilen ins Deutsche.
Richtzeit: 20 Minuten
- c) Formlose schriftliche Beantwortung einer schriftlichen fremdsprachlichen Anfrage in der Fremdsprache.
Richtzeit: 30 Minuten
- d) Vervollständigung eines fremdsprachlichen technischen Textes (z. B. unvollständiges Fax, Wortergänzungstest).
Richtzeit: 20 Minuten

Der/die Prüfungsteilnehmer/in darf ein einschlägiges zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Technische Hinweise und Erklärungen (z. B. Gebrauchsanleitung, Produktbeschreibung) in der Fremdsprache im Rahmen einer Kurzpräsentation geben
- b) Gesprächsführung und Vermerk/Notiz
 1. Ein Telefongespräch in der Fremdsprache über technische Sachverhalte führen
 2. Telefonnotiz in Deutsch zu dem Gespräch unter 1. anfertigen
- c) Außerdem soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen, Besuch begleiten im eigenen Unternehmen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit "ungenügend" oder mehr als eine Prüfungsleistung mit "mangelhaft" bewertet wurde.
- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine mangelhafte Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, erbracht hat.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Hanau, den 22. Mai 2003

Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern



Walter Ebbinghaus
Präsident



Hartwig Rohde
Hauptgeschäftsführer